

Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen		Vorlage	Datum
II/70.20.02	öffentlich	2014/086	19.05.2014

BERATUNGSFOLGE						
Gremium	Termin	Beratungsergebnis				
		EST	Ja	Nein	Enth.	
Gemeinderat	03.06.2014					

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung des Betriebes des Recyclinghofes Ostbevern sowie der Einsammlung und Beförderung der dort angelieferten Abfälle

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Ostbevern stimmt dem Abschluss der als Anlage 1 beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Kreis Warendorf gem. § 5 Abs. 7 LAbfG NRW i. V. m. § 23 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 Satz 2 GkG NRW über die Durchführung des Betriebs des Recyclinghofes Ostbevern sowie der Einsammlung und Beförderung der dort angelieferten Abfälle zu.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Die Kosten für die Übernahme des Betriebs des Recyclinghofes sowie die Einsammlung und Beförderung der dort angelieferten Abfälle werden der Gemeinde Ostbevern zur Verkürzung des Zahlungsweges unmittelbar vom beauftragten Dritten (AWG) in Rechnung gestellt.

Die jährlichen Fixkosten für den Betrieb des Recyclinghofes belaufen sich auf etwa 64.200 € (brutto). Hinzu kommen noch die Transportkosten und die Kosten für die Verwertung / Beseitigung der Abfälle. Diese Kosten variieren nach angefallenen Mengen. Entsteht unter Berücksichtigung der eingenommenen Entgelte am Recyclinghof ein Defizit, würde dieses von der Gemeinde Ostbevern zu tragen sein.

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja [] nein [**X**]

Sachdarstellung:

Der Sachverhalt kann den Vorlagen 2014/036, 2014/073, 2014/074 und 2014/085 entnommen werden.

Nach Beratung in der Sitzung des Umwelt- und Planungsausschusses bestand Einvernehmen, die Beschlussfassung bis zur Sitzung des Rates am 03.06.2014 zu vertagen.

1. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Als Anlage 1 ist dieser Vorlage die geänderte öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Gemeinde Ostbevern beigefügt worden.

Grundlage für diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit in NRW und das Landesabfallgesetz NRW.

Beim Kreis Warendorf handelt es sich um einen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, dem die Entsorgung der Abfälle obliegt, die von den Städten und Gemeinden im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach dem Landesabfallgesetz NRW eingesammelt und befördert sowie dem Kreis überlassen werden. Um die Durchführung der Entsorgungsaufgaben zu optimieren und dadurch Synergieeffekte zur Senkung der Abfallgebühren zu erzielen, soll diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung abgeschlossen werden. Der Kreis wird diese Aufgabe des Einsammelns und Beförderns der Abfälle übernehmen und sich seinerseits zur Erfüllung dieser Aufgaben der AWG bedienen. Die Vereinbarung wird wunschgemäß zunächst auf eine Geltungsdauer von 5 Jahren begrenzt (vgl. § 2).

Der Recyclinghof wird von der AWG betrieben. Für die Baumaßnahmen wird ein Dritter beauftragt. Die Betriebsvereinbarung wurde entsprechend modifiziert und ist der nichtöffentlichen Vorlage 2014/085 als Anlage 1 beigefügt.

2. Weiterbetrieb des Recyclinghofes auf dem Bauhofgelände

Dem Wunsch der Ausschussmitglieder entsprechend hat die AWG ein Ingenieurbüro beauftragt mit der Erarbeitung einer Planskizze, wie ein evtl. Betrieb des Recyclinghofes auf dem Gelände des Bauhofes erfolgen könnte. Der Plan ist als Anlage 2 beigefügt.

Nach Auskunft des Bauhofleiters wird zur Lagerung der Schüttgüter (Mutterboden, Felsen, Sand, Schotter, Splitt usw.) insgesamt eine befestigte Lagermöglichkeit mit einer Größe von etwa 800 m² benötigt. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass derzeit vier Privatlager angemietet sind zur Lagerung von Materialien, Schildern, Fundrädern, Streusalz, Schlepperanhänger, Schlegelmäher usw., da auf dem Bauhofgelände derzeit keine Lagermöglichkeiten vorhanden sind.

Bei einem Betrieb des Recyclinghofes auf dem Bauhofgelände müsste auch Ersatz für den wegfallenden Fahrzeugwaschplatz geschaffen werden.

Zudem müsste während der Herstellungsphase / Umbauphase des Geländes nicht nur der Recyclinghof anderweitig untergebracht werden bzw. es müssten Übergangslösungen erarbeitet werden. Auch der Bauhof müsste für den Zeitraum ausgelagert werden.

3. Auswirkungen auf Gebührenkalkulation

Die Auswirkungen auf die aktuelle Gebührenkalkulation für das Jahr 2014 bei Betrieb des Recyclinghofes durch die AWG wurden unter folgenden Prämissen überprüft:

- Der Recyclinghof wird auf der angedachten neuen Fläche betrieben.
- Alle übrigen Kosten / Abfallmengen bleiben gleich.
- Die Entgelte würden in der vorgeschlagenen Höhe erhoben.

Die Kalkulation der Gebühren für das Jahr 2014 ist zur Kenntnis als Anlage 3 beigelegt. Die sich ändernden Positionen sind „gelb“ gekennzeichnet.

Die Übersicht zu den Auswirkungen auf die aktuelle Kalkulation ist als Anlage 4 beigelegt.

Fazit:

Der Betrieb des Recyclinghofes durch den Kreis Warendorf / die AWG als Betrieb nach BImSchG hätte unter diesen Voraussetzungen, bei Anpassung der Entgelte für die Abfallannahme am Recyclinghof, keine weiteren Auswirkungen auf die Kalkulation der Rest- und der Bioabfallgebühren.

Der Betrieb auf dem vorgesehenen Gelände neben dem Bauhof wäre die kostengünstigere Alternative.

Sollte noch weiterer Informationsbedarf bestehen, bittet die Verwaltung darum, die Fragen bis spätestens zum 30.05.2014 einzureichen, damit eine Beantwortung in der Sitzung erfolgen kann.

Joachim Schindler
Bürgermeister

Barbara Roggenland
Sachbearbeiter
